

**2025/36 0.11.01 Allgemeines
Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG), Neuordnung der Neubeurteilung,
Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes (GG) und schliesst sich der Stellungnahme des VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute vom 21. Januar 2025 an.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Direktion der Justiz und des Innern (mittels Antwortformular)
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Schulpflege, Geschäftsbereichsleiterin Bildung
 - Unterstellte Kommissionen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Neubeurteilung ist ein gemeindeinternes Rechtsmittel und setzt voraus, dass die Gesamtbehörde Aufgaben an untergeordnete Stellen (z. B. Mitglieder oder Ausschüsse von Behörden, unterstellte Kommissionen, Gemeindeangestellte) zur selbständigen Erledigung überträgt. Entscheide dieser untergeordneten Stellen können dann von der Gesamtbehörde neu überprüft werden. Die Frist, in der eine Neubeurteilung verlangt werden kann, beträgt 30 Tage (§ 171 Abs. 1 GG). Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommen aufschiebende Wirkung zu (§ 171 Abs. 2 GG). Dies bedeutet, dass die angefochtenen Anordnungen oder Erlasse vorerst nicht gültig sind und auch nicht durchgesetzt werden dürfen, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

Demgegenüber kann dem Gemeindegesetz keine explizite Regelung entnommen werden, ob diese gesetzlich einsetzende aufschiebende Wirkung im Einzelfall entzogen werden darf. Das Verwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 22. November 2023 (VB.2023.00224) klar, dass dies mit der geltenden Gesetzgebung nicht möglich ist. Gemäss Verwaltungsgericht handle es sich bei § 171 Abs. 2 GG um eine spezialgesetzliche Regelung, die § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) vorgehe und damit abschliessend zu verstehen sei. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig.

Damit haben Gemeinden und Städte im Neubeurteilungsverfahren keinen Handlungsspielraum mehr, was problematisch sein kann. Beispielsweise im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sind Gemeinden und Städte teils auf einen schnellen Vollzug von Anordnungen angewiesen. Ohne die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung aufzuheben, wird dies erschwert. Zudem verlangt § 171 Abs. 3 GG, dass die überprüfende Stelle immer einen neuen Sachentscheid trifft, was zu einer Verlängerung bestimmter Fristen führt, da sie erst nach der Neubeurteilung zu laufen beginnen.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) gelangten deshalb im Frühling 2024 an die Direktion der Justiz und des Innern. Die aktuelle prozessuale Ausgestaltung der Neubeurteilung erscheint als nicht ausgewogen und damit als unzweckmässig und es bedarf einer Gesetzesänderung. Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Innern mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 (RRB Nr. 1297/2024) ermächtigt, dazu eine Änderung des Gemeindegesetzes in die Vernehmlassung zu geben.

Gemäss Direktion der Justiz und des Innern zielt die Vernehmlassungsvorlage darauf ab, ein zu starres Rechtsmittelsystem auf kommunaler Stufe zu beseitigen, das zu einer partiellen Handlungsunfähigkeit der Gemeinden führt. Es geht darum, einen Mittelweg zu finden zwischen den Rechtsschutzinteressen der Rechtssuchenden und einer im Einzelfall möglichst rasch herzustellenden Rechtssicherheit. Im Vorentwurf mit erläuterndem Bericht sind die einzelnen Änderungen und deren Erläuterungen aufgeführt.

Der Stadtrat wurde am 8. Januar 2025 zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gemeindegesetzes (Neuordnung der Neubeurteilung) eingeladen. Die Stellungnahme ist bis am 9. Mai 2025 einzureichen.

Vernehmlassungsantwort

Am 21. Januar 2025 hat der VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute eine Stellungnahme veröffentlicht. Diese werden vom Stadtrat unterstützt, ohne weitere Erwähnungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesanpassungen

Geltendes Recht	Vorentwurf	Stellungnahme
6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz	6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz	
2. Abschnitt: Rechtsschutz	2. Abschnitt: Rechtsschutz	
<i>b. Verfahren</i>	<i>b. Verfahren</i>	
a. §171.	a. §171.	
¹ Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.	¹ Abs. 1 unverändert.	
² Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.	² Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu. Aus besonderen Gründen kann die anordnende Stelle die aufschiebende Wirkung entziehen.	Beim Begriff "besondere Gründe" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es begrüssenswert, dass der Begriff der "besonderen Gründe" beispielhaft in den Bestimmungen oder in den Materialien umschrieben würde.
³ Die Behörden überprüfen die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu.	³ Tritt die Behörde ein, trifft sie die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie überprüft die Anordnung uneingeschränkt und kann den angefochtenen durch einen neuen Entscheid ersetzen. Entscheide des Neubeurteilungsverfahrens sind zu begründen.	Wir begrüssen, dass die Behörde neu die Möglichkeit erhält, den angefochtenen Sachentscheid lediglich zu bestätigen.
⁴ Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss Verwaltungs-	⁴ Entscheide des Neubeurteilungsverfahrens können mit Rekurs ge-	Der Verweis auf das VRG erachten wir als sinnvoll, damit weitere Lü-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Stellungnahme
rechtspflegegesetz zulässig.	mäss Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.	cken ausgeschlossen werden können.
	<i>c. Ausschluss</i>	
	§ 171 a. Die Gemeinde kann die Neubeurteilung in der Gemeindeordnung teilweise oder vollständig ausschliessen.	Damit auf die individuellen Bedürfnisse der Gemeinden/Städte eingegangen werden kann, erachten wir es als sinnvoll, dass die Möglichkeit des Neubeurteilungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Insbesondere in kleineren Gemeinden kann dies im Sinne der Effizienz für Behörden, Verwaltung und Bevölkerung sinnvoll sein. Fraglich ist, ob eine Regelung auf Stufe Gemeindeerlass anstatt auf Gemeindeordnung ausreichend wäre.
	II. Die Änderung dieses Gesetzes untersteht dem fakultativen Referendum.	

Allgemeine Bemerkung

Für die Stadt Wetzikon ist die Unzulässigkeit, die aufschiebende Wirkung im Einzelfall zu entziehen, gemäss Beschluss vom Verwaltungsgericht vom 22. November 2023 (VB.2023.00224) eine starke Einschränkung. Insbesondere bei polizeilichen oder personalrechtlichen Verfahren ist die Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung wichtig.

Im Allgemeinen verlängert das Neubeurteilungsverfahren den Prozessweg, was sowohl für die Stadt Wetzikon als auch die Rekurrenten/Rekurrentinnen einschränkend sein kann. Jedoch wird damit eine Möglichkeit gewährt, eine Anordnung gemeindeintern zu überprüfen, was angesichts der Gemeindegrösse von Wetzikon sinnvoll sein kann. Zudem bewirkt der gemeindeinterne Instanzenzug eine Entlastung der Gerichtsstellen. Aus diesen Gründen unterstützt der Stadtrat, dass am Neubeurteilungsverfahren festgehalten wird.

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich, dass zeitnah eine gesetzliche Regelung erarbeitet wurde, sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Stadtrat unterstützt die Absicht, mit der Neuordnung der Neubeurteilungen einen Handlungsspielraum für Gemeinde und Städte zu schaffen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin